

RECHTSANWÄLTE DR. SCHUBERT & KOLLEGEN

RECHTS- UND STEUERBERATUNG

Kennen Sie Ed Hardy?

Erkennen Sie ein Ed Hardy-Shirt, wenn Sie eines sehen?

Gibt es Ed Hardy Shirts mit Rundhalsausschnitt? Oder mit V-Ausschnitt? Oder gar mit beidem?

Mit diesen Fragen hatte sich unlängst das Amtsgericht Frankfurt am Main zu beschäftigen (**Urteil vom 11.04.2008 – 31 C 2456/07 -16**). Und es ist dabei zu interessanten Ergebnissen gelangt.

Der Beklagte des Rechtsstreits bekam von Bekannten ein T-Shirt geschenkt, welches er auf der Internetplattform eBay zum Verkauf anbot. Der Beklagte wusste augenscheinlich nicht, dass es sich bei dem von ihm angebotenen T-Shirt um eine Fälschung eines T-Shirts des amerikanischen Tatkünstlers Don Ed Hardy handelte. Das Kleidungsstück zeigte eine Bulldogge auf der Vorderseite und verfügte darüber hinaus über einen V-Ausschnitt. Dem beklagten Verkäufer war nicht bekannt, dass T-Shirts des Hardy-Modellabels nicht mit dem dargebotenen Schnitt angeboten werden, ebenso wenig mit V-Ausschnitt. Außerdem war das Bulldoggenmotiv zu groß dargestellt. Aufgefallen ist dies jedoch dem Sublizenznehmer von Ed Hardy, der die Exklusivrechte an den Shirts für Deutschland hält. Dieser beauftragte einen Rechtsanwalt, den Verkäufer abzumahnern und von ihm eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zu verlangen. Gleichzeitig sollte der Verkäufer die entstandenen Gebühren des Rechtsanwalts in Höhe von 1.700 EUR übernehmen, was jedoch nicht geschah.

Diese Rechtsanwaltsgebühren sind Gegenstand des geführten Rechtsstreits. Das Amtsgericht Frankfurt verurteilte den Verkäufer zur Zahlung dieses Betrags. Die Urteilsbegründung verwundert jedoch direkt in dreifacher Hinsicht.

Muss eine Fälschung erkannt werden?

Zu einem geht das Gericht davon aus, dass der Verkäufer entweder hätte wissen müssen, dass Ed Hardy-Shirts nicht mit V-Ausschnitt verkauft werden, oder, falls er dies nicht wusste, sich hätte kundig machen müssen, ob es sich um ein Originalshirt handelt.

Das bedeutet, selbst wenn man keinen Anhaltspunkt hat, an der Echtheit eines Shirts zu zweifeln, muss man sich von nun an trotzdem im Internet oder im Fachhandel informieren, ob es sich um ein Original oder eine Replika handelt.

Auch ein Nachfragen beim Schenker wäre nach Ansicht des Gerichts sachdienlich gewesen. Das Gericht hat durch diese Entscheidung den Online-Verkäufern weitreichende Nachforschungspflichten auferlegt. Auf eine Gutgläubigkeit kann sich der Verkäufer gerade nicht berufen.

Gefahr einer kostenpflichtigen Abmahnung

Zum zweiten ist für das Bestehen eines Unterlassungsanspruches grundsätzlich eine Wiederholungsgefahr Voraussetzung.

Nach den Ausführungen des Gerichts begründet bereits der einmalige Verstoß eine Vermutung für das Bestehen der Wiederholungsgefahr. Mit anderen Worten: einmaliges Handeln reicht aus! In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es für den hier vorliegenden Unterlassungsanspruch aus § 97 UrhG nicht darauf ankommt, ob der Verkäufer Unternehmer ist oder Privatmann.

RECHTSANWÄLTE
DR. SCHUBERT & KOLLEGEN
RECHTS- UND STEUERBERATUNG

Zum Dritten bemerkenswert ist die Festlegung des Gegenstandswertes, auf dessen Grundlage sich die anwaltlichen Gebühren berechnen. Der Gegenstandswert wurde vorprozessual mit 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend) festgelegt. Daraus ergibt sich eine Kostennote des Anwalts von 1.359,80 EUR zzgl. 20,00 EUR Kommunikationspauschale zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, insgesamt 1.641,96 EUR.

Das Gericht hat ausgeführt, dass der Gegenstandswert angemessen sei, maßgeblich für die Berechnung sei das Interesse des Klägers an einer Unterbindung des Eingriffs in das ihm zustehende Urheberrecht. Aufgrund der welt- und deutschlandweiten Bekannt- und Beliebtheit der Marke Ed Hardy und der Tatsache, dass das Angebot des Beklagten weltweit abgerufen werden konnte, sei ein Gegenstandswert von 50.000 EUR nicht zu beanstanden.

Der Umstand, dass es sich um einen Privatverkauf handele, sei bereits ausreichend berücksichtigt. Dass die Angebotsseite von eBay möglicherweise nur eine dreistellige Besucherzahl aufwies, ist ohne Belang.

Abzuwarten bleibt, ob sich der nun eingeschlagene Weg der Rechtsprechung verfestigen wird.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie an der schreiben Sie eine Mail!

Kanzlei Dr. Schubert & Kollegen

Dr. Sven Mehlhorn;
Rechtsanwalt
Moltkestraße 10
35390 Giessen

www.kanzleias.de
info@kanzleias.de

T. +49 (0) 641 . 930 39 33
F. +49 (0) 641. 930 39 34

RECHTSANWÄLTE DR. SCHUBERT & KOLLEGEN
MOLTKESTRASSE 10 – 35390 GIessen // KURT-BLAUM-PLATZ 1-2, 63450 HANAU
INFO@KANZLEIAS.DE // WWW.KANZLEIAS.DE //
FON 06 41 – 930 39 33